



*Husaren Reitclub
St. Gallen*

STATUTEN HUSAREN REITCLUB ST. GALLEN

Stand 16.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck	2
Art. 1.1 Name, Sitz und Dauer	2
Art. 1.2 Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
Art. 2.1 Mitgliederkategorien	2
Art. 2.2 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	4
3. Cluborgane / Organisation	4
Art. 3.1 Organe	4
Art. 3.2 Hauptversammlung	4
Art. 3.3 Befugnisse der Hauptversammlung	4
Art. 3.4 Stimm- und Wahlmodus	5
Art. 3.5 Vorstand	5
Art. 3.6 Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
Art. 3.7 Revision	6
4. Statutenänderung und Auflösung	6
Art. 4.1 Statutenänderung und Auflösung	6
Art. 4.2 Verbindlichkeiten	6
Art. 4.3 Statuten-Versionen	6
5. Datenschutz	6
Art. 5.1 Datenschutzrichtlinien	6

Statuten des Husaren Reitclub (HRC) St. Gallen

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Husaren Reitclub (HRC)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen mit unbeschränkter Dauer.

Art. 1.2 Zweck

Der HRC bezweckt:

- Schaffung, Erhalt und Ausbau der Reitwege in und um St. Gallen
- Reiten im Gelände und Förderung der Benutzung des Reitwegnetzes
- Gesellschaftliche Anlässe mit und um das Pferd sowie Förderung der aktiven Geländereiterei
- Durchführung gesellschaftlicher Anlässe rund um das Reiten
- Ausbildung rund um das Reiten und die Pferde
- Organisation von sportlichen Anlässen für Vereinsmitglieder und externe Teilnehmende
- Förderung des reiterlichen Nachwuchses

Zu diesem Zweck vertritt der HRC die Interessen der Reiter/innen bei den Behörden, ist besorgt, dass alle öffentlichen Wege (insbesondere Wanderwege) für die Reiter/innen offenbleiben und verhandelt mit privaten Bodenbesitzern, damit sie freien Weg gestatten. Der HRC kann freiwillige Beiträge zum Unterhalt besonders strapazierter Wege an Private oder die öffentliche Hand leisten. Der HRC ist im höchsten Masse für einen guten Umgang der Öffentlichkeit und der Reiter/innen besorgt.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Der HRC besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Sympathiemitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede Person werden, welche die Interessen der Reiterei vertritt und sich schriftlich (oder per E-Mail) beim Präsidenten/in anmeldet. Die Aufnahme unterliegt dem Beschluss des Vorstandes.

Aktivmitglieder und Junioren sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und bereit sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.

Rechte:

- Kostenlose Benützung der vereinsinternen Anlagen
- Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung
- Teilnahme an Vereinsanlässen (Kosten gemäss Ausschreibung)
- Teilnahme an Trainingsstunden (Kosten gemäss Ausschreibung)

Pflichten:

- Arbeitseinsätze zum Unterhalt der Reitwege oder bei Vereinsanlässen (freiwillig)
- Bezahlen des festgelegten Jahresbeitrages (gemäss alljährlichem Beschluss der HV)

Für Junioren gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Aktivmitglieder, mit der Ausnahme, dass Junioren bis zum 18. Lebensjahr keinen Jahresbeitrag zu leisten haben und nicht über Stimm- und Wahlrecht verfügen.

Sympathiemitglieder

Sympathiemitglieder sind Personen, die grundsätzlich am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, aber bereit sind, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages mitzuwirken.

Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung
- Teilnahme an Vereinsanlässen (gemäss Ausschreibung)

Pflichten:

- Bezahlen des festgelegten Jahresbeitrages (gemäss alljährlichem Beschluss der HV)

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche sich um den Verein und den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden dem Verein durch den Vorstand vorgeschlagen und an der HV bestätigt. Nach 30 Jahren aktiver Mitgliedschaft ohne Unterbruch sollen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Rechte:

- Kostenlose Benützung der vereinsinternen Anlagen
- Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung
- Teilnahme an Vereinsanlässen (gemäss Ausschreibung)

Pflichten:

- Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit

Art. 2.2 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf Ende eines jeden Vereinsjahrs möglich. Die Mitteilung hat spätestens bis zum 30.11 des Vereinsjahrs schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist immer bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet.

Ausschluss

Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln bzw. den Vereinsfrieden gefährden, können ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht zur nächsten HV schriftlich Stellung zu nehmen und um die Abstimmung an der HV zu bitten.

3. Cluborgane / Organisation

Art. 3.1 Organe

Die Organe des HRC sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren/innen

Art. 3.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich (oder per E-Mail) und unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes zu erfolgen. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, eine ausserordentliche HV einzuberufen; ebenso können 1/5 der Aktivmitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

Schriftliche Unterlagen wie Protokolle, Jahresrechnung und Budget können einen Monat vor der Hauptversammlung beim Sekretariat angefordert werden. Von den Mitgliedern gestellte Anträge zur Behandlung durch die HV sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 3.3 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/in
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Alljährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Art. 3.4 Stimm- und Wahlmodus

Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausser die Statuten sehen eine andere Regelung vor (s. 4. Statutenänderung und Auflösung). Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten/in der Stichentscheid.

Alle Mitglieder ausser Junioren bis 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand hat Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand und die beiden Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Weitere Ressorts/Ämter:

- Reitwegverantwortliche/r
- Beisitzer/in
- Vizepräsident/in
- Sport
- Sponsoring
- Datenschutzverantwortliche/r

Der Vorstand des HRC führt den Club nach Ressorts. Die Verantwortung der einzelnen Aufgabenbereiche liegt bei den genannten Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied darf mehrere Ressorts übernehmen. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Präsident/in führt den Club koordinativ. Die Verantwortlichen agieren interaktiv als Team und informieren über ihre Aktivitäten. Gegenseitige zielführende Information verhindert Leerlauf. Es ist unser oberstes Ziel, das Gedeihen unseres Clubs zu fördern. Da dieses Wirken in der Freizeit geschieht, ist die freundschaftliche Zusammenarbeit Voraussetzung.

Art. 3.6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Organisation der Clubtätigkeit
- Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Vorbereitung der Hauptversammlung und deren Einberufung
- Organisation der Veranstaltungen des Clubs
- Vorlage des Budgets für das laufende Rechnungsjahr
- Erstellung des Budgets

Art. 3.7 Revision

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz, auf Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung den Revisorenbericht. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

4. Statutenänderung und Auflösung

Art. 4.1 Statutenänderung und Auflösung

Für den Beschluss zur Statutenänderung oder zur Auflösung des Reitclubs ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung notwendig. Über die Verwendung des Clubvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Das Liquiditätsvermögen muss auf jeden Fall für einen pferdesportlichen und/oder wohltätigen Zweck verwendet werden.

Art. 4.2 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Art. 4.3 Statuten-Versionen

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 16. März 2024 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1973 (bzw. die Neuauflage von 1985).

5. Datenschutz

Art. 5.1 Datenschutzrichtlinien

Der HRC ist verpflichtet einen Datenschutzverantwortlichen zu ernennen. Dazu wird ein Mitglied des Vorstandes bestimmt. Die Datenschutzrichtlinien sind auf der Homepage einsehbar oder können vom Vorstand verlangt werden.

Mit dem Anerkennen der Statuten nimmt das Mitglied zur Kenntnis, dass persönliche Daten an den Verband weiter gegeben werden können wenn das verlangt wird. Dieser Datenaustausch ist ausschliesslich zweckgebunden und wird auf ein Minimum beschränkt.

St. Gallen, 16. März 2024

Der Präsident

Die Kassierin
